

30.04.90

Fz - Id - K - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Deutsche Stiftung Umwelt"

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen (Id),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im ganzen

- Id/U 1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, eine
"Deutsche Stiftung Umwelt" zu errichten und dieser Stiftung
Ziff. 1 u. den Erlös aus dem Verkauf der Salzgitter AG zu übertragen.
Ziff. 2
schließen
sich aus
- K 2. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung,
den Erlös aus der Veräußerung der Salzgitter AG
für Vorhaben zum Schutz der Umwelt zur Verfügung
zu stellen.

213/1/90

K 3. Er begrüßt insbesondere, daß hierbei auch Fragen der Einwirkung schädlicher Umwelteinflüsse auf Kulturgüter, wie z.B. Baudenkmäler, Berücksichtigung finden.

K 4. Im Hinblick auf die ausschließliche Kompetenz der Länder für den Bereich des Denkmalschutzes geht der Bundesrat davon aus, daß die Feststellung, welche Kulturgüter national wertvoll sind, entsprechend der bisherigen Praxis getroffen wird.

Id/U 5. Aufgaben und Förderungsschwerpunkte der vorgesehenen Stiftung werden in erheblichem Maße Zuständigkeitsbereiche der Länder berühren.

Id/U/Wi 6. Der Bundesrat erwartet aus diesem Grunde, daß die Länder in die Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen der

nur Id 7. [] Stiftung in angemessener Weise [unter besonderer Berücksichtigung der ehemaligen Sitz- bzw. Betriebsstättenländer der Salzgitter AG Niedersachsen und Schleswig-Holstein] mit einbezogen werden.

Bei Annahme von
Ziff. 6 entfallen
Ziff. 8 u. 9

K/Fz 8. Der Bundesrat fordert eine angemessene Beteiligung der Länder in den zu bildenden Beiräten und Aufsichtsgremien,

nur Fz 9. [] [insbesondere der ehemaligen Sitz- bzw. Betriebsstättenländer der Salzgitter AG Niedersachsen und Schleswig-Holstein.]

Ziff. 8 u. 9
entfallen bei
Annahme von
Ziff. 6

- Id/K 10. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit zu prüfen, einen Teil des Erlöses aus der Veräußerung der Salzgitter AG für Zwecke der Kulturstiftung der Länder zu verwenden.

nur Id

Begründung:

Zweck der Kulturstiftung der Länder ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges. Hierfür erhält die Stiftung von den Ländern jährlich bis zu 10 Mio DM; daneben stellt der Bund Mittel zur Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben in Höhe von ca. 11 Mio DM zur Verfügung.

Die Zuwendung von Erlösen aus dem Verkauf von Bundesbeteiligungen zur Ansammlung eines Grundstocks würde die Stiftung in die Lage versetzen, künftig auch zusätzliche deutsch-deutsche Aufgaben zu übernehmen.

K
Bei Annahme
entfällt die
Begründung
unter Ziff. 10

11. Zweck der Kulturstiftung der Länder ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges. Hierfür erhält die Stiftung von den Ländern jährlich bis zu 10 Mio DM; daneben stellt der Bund Mittel zur Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben in Höhe von ca. 11 Mio DM zur Verfügung. Die Zuwendung von Erlösen aus dem Verkauf von Bundesbeteiligungen zur Ansammlung eines Grundstocks würde die Stiftung in die Lage versetzen, künftig auch zusätzliche deutsch-deutsche Aufgaben zu übernehmen.

Den Empfehlungen unter Ziffern 10 und 11 widerspricht der federführende Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Bei der Beratung und Beschlußfassung über den Bundeshaushalt 1990 ist festgelegt worden, den Erlös aus dem Verkauf der Salzgitter AG in eine Umweltschutzstiftung

zu überführen (Seite 4 der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses BT-Drs. 11/5578 und Seite 27 des Berichts des Haushaltsausschusses BT-Drs. 11/5580). Wenn auch zunächst die Veräußerung der Salzgitter AG sowie bestimmte Einzelheiten der Veräußerung und des Etatisierungsverfahrens streitig waren, so wurde doch nach der Beschlußfassung über die Veräußerung als solche die Absicht, den Verkaufserlös für eine Umweltschutzstiftung zu verwenden, von allen politischen Kräften getragen und ausdrücklich gutgeheißen. Bei der Beratung des Bundeshaushalts 1990 im Bundesrat sind keine abweichenden Verwendungsvorstellungen geltend gemacht worden. Damit ist die Verwendung der Mittel für die Umweltstiftung durch einen breiten Konsens politisch entschieden worden.

Im übrigen sollten keine neuen Mischfinanzierungstatbestände geschaffen werden.

- U 12. Es wird gebeten zu prüfen, inwieweit in dem Entwurf selbst und nicht nur in der Begründung eine Bestimmung über die Vermögensausstattung der Stiftung aufgenommen werden sollte.

Begründung:

Der Erfolg der Aufgabenerfüllung hängt im wesentlichen von dem Stiftungsvermögen ab, so daß dessen Grundlage nicht nur in der Satzung geregelt werden sollte.

- U 13. Zu § 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich

In § 2 Abs. 2 ist im ersten Spiegelstrich nach den Worten "im Bereich umwelt-" das Wort

"und"

durch die Worte

"und/oder"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 14. Zu § 2 Abs. 2 vierter Spiegelstrich

In § 2 Abs. 2 ist im vierten Spiegelstrich das Wort
"schädliche"
durch das Wort
"nachteilige"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Schutzbereich sollte auf nachteilige
Umwelteinflüsse ausgedehnt werden, damit
könnte im Vorfeld der Schadensverursachung
das Spektrum möglicher Vorsorgemaßnahmen
erweitert werden.